OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-411665/6/KH/SM

Datum:
Linz, 18. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Finanzamtes Grieskirchen Wels, Dragonerstraße 31, 4601 Wels, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 11.11.2016 GZ: VStV/916301277093/2016, wegen der Strafhöhe betreffend eine Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 4. Fall GSpG

zu Recht:

I. Der gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe auf 5.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 56 Stunden hinaufgesetzt.

II. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren beträgt 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, somit 500 Euro.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 11.11.2016, VStV/916301277093/2016, verhängte die LPD Oberösterreich, PK Wels (in der Folge: belangte Behörde) über I.B. (im Folgenden: Beschuldigter), X, P., eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden), weil er es als das satzungsgemäß zur Vertretung berufenes Organ der „B.A. GmbH“ mit Sitz in der X, P., zu verantworten hat, dass sich dieses Unternehmen als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG im Lokal „C.“ in der X, W., an verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 4 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus in der Zeit von 01.04.2016 bis 31.05.2016 unter Verwendung eines Glücksspielgerätes der Type „afric2go“ beteiligt und daraus Einnahmen erzielt hat.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde [Zitat auszugsweise ohne Hervorhebungen]:

„Sie haben, wie am 31.05.2016 zwischen 10:43 Uhr und 13:00 Uhr durch Organe der Finanzpolizei des Finanzamtes Grieskirchen-Wels festgestellt wurde, seit 01.04.2016 bis 31.05.2016 in W., X, Lokal ‚C.‘, als das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen hin berufene Organ der Fa. ‚B.A. GmbH‘, zu verantworten, dass sich diese Firma als Unternehmer (§ 2 Abs. 2 Glücksspielgesetz) in dem angeführten Lokal an verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Glücksspielgesetz zur Teilnahme vom Inland aus beteiligt und daraus Einnahmen erzielt hat, weil Sie folgendes Glücksspielgerät mit der Bezeichnung

- ‚antias‘ Afric2go, (ohne Serien-Nummer) Versiegelungsplaketten-Nr. A083322 – A-083325,

im Rahmen Ihrer Firma seit zumindest 01.04.2016 bis 31.05.2016 die für die Durchführung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen notwendigen Gegenstände gegen Entgelt zur Verfügung gestellt haben um fortgesetzt Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, wobei die Spieler nur einen Einsatz und den dazugehörenden Gewinnplan auswählen konnten und den Spielern keine Möglichkeit geboten wurde, Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbol-kombinationen oder Zahlen zu nehmen, sondern die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich vom Zufall abhing. Die Spieler konnten beim elektronischen Glücksrad den Vervielfachungsmodus auswählen und durch Betätigen der Starttaste das Abspielen von Musik mit automatischem Beleuchtungsumlauf am elektronischen Glücksrad starten, weshalb die mit den Glücksspielgeräten durchgeführten Spiele als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz und Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes zu werten waren.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 VStG i. V. m. § 52 Abs. 1 Z 1 i. V. m. § 2 Abs. 1, 2 und 4 i. V. m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i. d. g. F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafen von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 1.000,--	16 Stunden		§ 52 Abs. 1 Z 1 GSpG

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 100,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens EUR 10,-- für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich EUR 100,-- angerechnet.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1.100,--“

2. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, eine Überprüfung im elektronischen Firmenbuch der Republik Österreich habe ergeben, dass der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer der „B.A. GmbH“ anzusehen sei. Er sei damit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die genannte juristische Person verantwortlich. Aus der Anzeige vom 16.08.2016 des Finanzamtes Grieskirchen Wels sowie aus dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergebe sich, dass der Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt sei.

Da der Beschuldigte seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekanntgab, ging die belangte Behörde von einem ungefähren monatlichen Einkommen von 2.500 Euro, sowie keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Als mildernd gewertet wurde, dass über den Beschuldigten keine rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkungen wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz aufscheinen würden.

3. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig mit Schreiben vom 28.11.2016 erhobene Beschwerde des Finanzamtes Grieskirchen Wels (in der Folge: Beschwerdeführer – Bf), in der die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Behebung des bekämpften Bescheides bzw. die Erlassung eines Straferkenntnisses, in dem über den Beschuldigten zumindest eine Strafe in Höhe von 6.000 Euro ausgesprochen wird, beantragt wurde.

Begründend führte die Bf zusammengefasst aus, dass der Beschuldigte bereits in einer Vielzahl von anderen Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG Beschuldigter gewesen sei. In zahlreichen – in der Beschwerde mit GZ angeführten - Erkenntnissen der BPD Linz, LPD Linz sowie des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich seien bereits Geldstrafen bis zu

12.000 Euro verhängt worden. Offenbar habe dabei aber das gewünschte Ergebnis, nämlich den Beschuldigten von zukünftigen und gleichgelagerten Verwaltungsübertretungen abzuhalten, nicht erreicht werden können. Nach Ansicht der Bf wäre im vorliegenden Fall daher zumindest eine Strafe von 6.000 Euro angemessen. Diese betrage lediglich 20 % der möglichen Höchststrafe und sei aufgrund der Beharrlichkeit des Beschuldigten jedenfalls gerechtfertigt.

4. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 30.11.2016 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Feststellungen:

Der Beschuldigte I.B. ist in folgenden Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits als Beschuldigter aufgetreten:

Mit Erkenntnis LVwG-410400/2/MZ/IS vom 03.03.2015 wurde das angefochtene Straferkenntnis der LPD Oberösterreich, mit dem wegen einer Übertretung des GSpG eine Geldstrafe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verhängt wurde, ersatzlos behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Mit Erkenntnis LVwG-410651/8/ER/BZ vom 25.08.2015 wurde Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides des Bezirkshauptmannes Linz-Land, mit dem von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens abgesehen wurde, behoben und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe von insgesamt 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 8 Stunden) wegen einer Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG mit mehreren Eingriffsgegenständen verhängt.

Mit Erkenntnis LVwG-410996/7/Zo/AM vom 02.02.2016 wurde das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, mit welchem vier Geldstrafen von je 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) pro Glücksspielgerät wegen Übertretungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG verhängt wurden (Gesamtstrafe: 12.000 Euro), bestätigt.

Mit Erkenntnis LVwG-410840/7/Zo/AM vom 02.02.2016 wurde das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, mit dem über den Beschuldigten vier Geldstrafen von je 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) pro Glücksspielgerät, wegen Übertretungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG verhängt wurden (Gesamtstrafe: 12.000 Euro), bestätigt.

Mit Beschluss zu LVwG-411163/13/Kle/BZ vom 17.05.2016 wurde die Beschwerde des Beschuldigten gegen das angefochtene Erkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land, mit dem über Beschuldigten eine Geldstrafe von 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) wegen einer Übertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild verhängt wurde, als verspätet zurückgewiesen und sein gleichzeitig erhobener Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen.

Mit Erkenntnis LVwG-410900/6/Gf/Mu vom 08.06.2016 wurde die Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, mit dem über den Beschwerdeführer vier Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 20 Stunden) verhängt wurden (Gesamtstrafe: 12.000 Euro), als unbegründet abgewiesen.

Mit Erkenntnis LVwG-411224/13/Bi/CG vom 14.02.2017 wurde das angefochtene Straferkenntnis der LPD Linz vom 04.12.2015 zu VStV/915300564455/2015, mit dem über den Beschuldigten wegen drei Verwaltungsübertretungen gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 1.Tatbild GSpG Geldstrafen von jeweils 1.000 Euro (somit gesamt 3.000 Euro) verhängt wurden, vollinhaltlich bestätigt mit der Maßnahme, dass der Tatzeitraum abgeändert wurde.

Nicht festgestellt werden kann, ob die restlichen zwei von der Bf in der Beschwerde angeführten Straferkenntnisse (S-24.868/11-2 BPD Linz vom 03.11.2011; VStV/916300059170/2016 vom 22.03.2016) gegen den Beschuldigten Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz betrafen und ob diese rechtskräftig wurden/sind, wobei bei der letztgenannten Geschäftszahl auch die erlassende Behörde nicht angeführt wurde.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den übermittelten Verfahrensakt der belangten Behörde, die Entscheidungssammlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, das Beschwerdevorbringen und die öffentliche mündliche Verhandlung, in der der Beschuldigte einvernommen wurde.

Da im Beschwerdeverfahren die Schuldfrage nicht mehr bekämpft wird, kann zum wesentlichen Sachverhalt auf die dem rechtkräftigen Spruch des Straferkenntnisse zugrundliegenden Feststellungen verwiesen werden. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bzw. Sorgepflichten gründen auf den schätzungsweisen Annahmen der belangten Behörde, denen der Beschuldigte in keiner Lage des Verfahrens entgegen-getreten ist.

Die Negativfeststellungen zu den beiden in der Beschwerde angeführten Straferkenntnissen S-24.868/11-2 BPD Linz vom 03.11.2011 und VStV/916300059170/2016 vom 22.03.2016 mussten getroffen werden, da diese dem Landesverwaltungsgericht nicht vorgelegt wurden (ebenso wenig wie ein Vorstrafenregisterauszug) und somit der Beschuldigtenstatus von I.B. in diesen Verfahren sowie die jeweils übertretene Verwaltungsnorm nicht überprüft werden konnte.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher nur den Ausspruch über die verhängte Strafe zu prüfen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, Zl. 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie

allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat.
Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

2. Die belangte Behörde führte zur Strafbemessung aus, dass über den Beschuldigten keine rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkungen wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz aufscheinen. Sie ist im angefochtenen Straferkenntnis daher davon ausgegangen, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum unbescholten war und hat dies als mildernden Umstand gewertet. Tatsächlich lagen im Tatzeitraum vom 01.04.2016 bis 31.05.2016 aber zumindest vier rechtskräftige Verwaltungsstraferkenntnisse vor, die die belangte Behörde nicht bei ihrer Strafzumessung berücksichtigt hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH hat das Landesverwaltungsgericht anlässlich seiner Entscheidung nicht bloß die Ermessensübung durch die Verwaltungsbehörde zu prüfen, sondern das Ermessen selbst zu üben und eine neue Strafbemessung vorzunehmen (vgl. VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123; *Raschauer/Wessely*, VStG², § 19 Rz 26), weshalb dieser Umstand nun aufgrund der Beschwerde der Finanzpolizei zu berücksichtigen ist. Bei einer von einer Amtspartei und nicht zugunsten des Beschuldigten erhobenen Beschwerde ist die Verhängung einer höheren Strafe durch das LVwG zulässig (§ 42 VwGVG).

3. Bei Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen ist für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro zu verhängen (§ 52 Abs. 2 GSpG). Die belangte Behörde hat unrichtigerweise den ersten Strafsatz des § 52

Abs. 2 GSpG angewendet, da im angelasteten Tatzeitraum von 01.04.2016 bis 31.05.2016 zumindest vier einschlägige, rechtskräftige Verwaltungsstrafen vorlagen. Für die Strafbemessung ist richtigerweise der zweite Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG heranzuziehen, wonach bei Übertretungen des § 52 Abs. 1 GSpG mit bis zu drei Glücksspielgeräten mindestens eine Strafe von 3.000 Euro zu verhängen ist.

4. § 52 Abs. 1 GSpG mit dem Verbot der unternehmerischen Beteiligung an illegalen Ausspielungen dient vor allem dem öffentlichen Interesse am Spielerschutz, der Hintanhaltung der Geldwäscherei sowie Vermeidung von Beschaffungskriminalität. Schon der objektive Unrechtsgehalt der angelasteten Tat kann daher nicht als gering gewertet werden, zumal die – wiederholte – unternehmerische Beteiligung an verbotenen Glücksspielen diese Ziele geradezu konterkariert. Auch die Intensität der Beeinträchtigung ist aufgrund des fast zweimonatigen Tatzeitraumes nicht als gering einzustufen.

Zum Verschulden ist auszuführen, dass aufgrund der Angaben des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung von einer ablehnenden und gleichgültigen Einstellung sowie einer schuldrelevanten Unbelehrbarkeit gegenüber rechtlich geschützten Werten auszugehen ist. Dort gab er nämlich an, dass er bereits seit dem Jahr 1992 Glücksspielgeräte betreibe und es damals noch erlaubt gewesen sei. Seiner Ansicht nach bestehe eine unklare Rechtslage zur Frage, was hinsichtlich Automatenspiele erlaubt sei und was nicht. Er sei mit dem gesamten System der Lizenzvergabe in Österreich nicht einverstanden und sehe daher nicht ein, mehr zu zahlen, als er bereits aufgrund des angefochtenen Straferkenntnisses gezahlt habe.
Insbesondere die Berufung auf die - angeblich - unklare Rechtslage entschuldigt aber nicht. Der Beschuldigte als Lokalbetreiber hat/te die Pflicht, sich mit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung sorgen. Dabei sind auch allfällige Änderungen der Rechtslage zu berücksichtigen. Zudem hätte der Beschuldigte auch aus den vor dem hier relevanten Tatzeitraum gegen ihn geführten Strafverfahren wissen müssen, dass derartiges Verhalten (Betreiben von Glücksspielgeräten bzw. Aufstellen von Glücksspielautomaten im Lokal) verboten und unter Strafe gestellt ist. Zum Zeitpunkt der Tatbegehung lag auch bereits das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, vor, in dem dieser die Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols ausdrücklich verneinte und somit in diesem Punkt Rechtssicherheit herstellte.

Das Verschulden des Beschuldigten konnte daher nicht als gering eingestuft werden. Es ist auch weder hervorgekommen noch war aufgrund der Tatumstände anzunehmen, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer vermieden hätte werden können.

Es liegen daher keine Milderungsgründe vor. Aufgrund der in den wiederholten Übertretungen des Glücksspielgesetzes zum Ausdruck kommenden Beharrlichkeit des Beschuldigten sowie seiner Uneinsichtigkeit in der mündlichen Verhandlung gebieten spezialpräventive Überlegungen die Verhängung einer höheren Geldstrafe, um weiteren Vergehen vorzubeugen. Auch in Hinblick auf generalpräventive Erfordernisse war die von der belangten Behörde verhängte Strafe als zu gering anzusehen. Insbesondere bei wiederholt begangenen Verwaltungsstraftaten ist es erforderlich, der Öffentlichkeit zu verdeutlichen, dass die Straftaten entsprechend geahndet werden, um auch andere Personen von der Begehung gleichartiger Straftaten abzuhalten.

Unter Bedachtnahme auf den Strafrahmen des § 52 Abs. 2 2. Strafsatz GSpG sowie auf das angenommene – und diesbezüglich unwidersprochen gebliebene – Einkommen scheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die Verhängung einer Geldstrafe von 5.000 Euro als angemessen. Mit der Mindeststrafe konnte nicht das Auslangen gefunden werden, da diese – in dieser Höhe in mehreren einschlägigen Vorverfahren verhängte – Strafe den Beschuldigten offensichtlich nicht dazu bewegen konnte, sein strafbares Verhalten einzustellen.

Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe war aliquot hinaufzusetzen.

5. Die Kostenentscheidungen gründen sich auf die im Spruch angeführten Bestimmungen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es stellten sich keine über die Bedeutung des Einzelfalls hinausgehenden Rechtsfragen. Die Strafbemessung ist eine Ermessensentscheidung, die jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu fällen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing